

immer mehr bemerkbar machende Wettbewerb aufstrebender Städte, wie Dresden und Chemnitz. So klagten 1549 die Schuhmacher, 1556 die Tuchmacher, 1580 die Gerber über Verarmung und Not im Handwerk. Die Armut der Tischler ist so weit gestiegen, daß sie 1568 erklären, nicht so viel in der Lade zu haben, daß sie einen Büchschützen halten können. Der Kampf der armen Meister gegen die reichen beginnt. Daher die vielen Konkurrenzbestimmungen im 16. Jahrhundert. Es mehren sich die Jammer- und Klagebriefe in den Handwerken. Wir finden Briefe mit Unterschriften, die die wirtschaftliche Lage besser kennzeichnen als lange Schilderungen. Ein Brief in den Tuchmacherakten<sup>1</sup> von 1542 ist unterschrieben: „Der arme größte hauff der Tuchmacher zu Freybergk.“ Der Leinewebermeister Nicol Fischer faßt sich endlich, wie er sagt, den Mut, im Namen der armen Meister gegen die Biermeister loszuwettern, weil sie das Quartalgeld erhöht haben. Er behauptet, daß ein Quartalgeld von 3 Groschen für die armen Meister zu hoch sei und daß sich gar mancher das Geld dazu erst borgen müsse. Die Armut sei so groß, daß einige Leineweberfamilien nicht für 3 Groschen Brot, Butter oder andere Lebensmittel im Hause hätten.<sup>2</sup>

Am schärfsten mag sich der Unterschied zwischen arm und reich in dem Tuchmacherhandwerk herausgebildet haben, woraus sich die strengen Maßnahmen zur Bekämpfung des Großbetriebes erklären. Hier mag es sog. Emporkömmlinge gegeben haben, die sich nichts daraus machten, Strafe zu zahlen, ja diese vielleicht mit verächtlicher Miene auf den Tisch warfen. 1586 bestimmten die Tuchmacher nämlich: Würde einer befunden, der die Strafe nicht achte und sich „zu viel dächte“, der soll vom Rat gestraft werden.

## Verfassung der Innungen.

### Zunfthoheit.

Unter Zunfthoheit versteht man das ausschließliche Recht, Innungen zu gründen und Zunftgesetze zu erlassen. Die Zunfthoheit ist in Freiberg niemals von den Handwerkern selbst ausgeübt worden. Immer lag sie in den Händen des Landesherrn, seines Vertreters, des Stadtvogts, oder des Stadtrats. Ob die Stadt schon im 13. Jahrhundert das alleinige Hoheitsrecht ausübte oder ob dazu auch die Bestätigung des Landesherrn nötig war, entzieht sich der sicheren Kenntnis. Aus dem einen vorhandenen Innungsbrief der Kramer von 1283 kann man keine allgemein gültige Schlußfolgerung ziehen. Dieser Brief ist allerdings auf Vorschlag des Stadtvogts und mit Einwilligung und Befürwortung der 24 geschworenen Ratsmänner der Stadt vom Landesfürsten Heinrich dem Erlauchten, Markgraf von Meißen und Herr des

<sup>1</sup>) St. A. X, XVII b, 2. <sup>2</sup>) Das. b, 5.